

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-186/12/1987

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz);
Bezug: Stellungnahme

Telefon 0 42 22 / 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Präsidium des Nationalrates

Z!	41	GE/9.87
Datum:	14. AUG. 1987	
	17. AUG. 1987	fe b. Klause

1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 1987-08-11

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. Verf-186/12/1987

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz);
Bezug: Stellungnahme

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Telefon 0 42 22 / 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1031 W i e n.

Zu dem mit do. Schreiben vom 8. Juli 1987, Zl. I-32191/16-3/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für das Leben und die Gesundheit von Menschen durch Luftverunreinigungen (Smogalarmgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

A

Der vorgelegte Entwurf eines Smogalarmgesetzes gibt dem Amt der Kärntner Landesregierung in etlichen Punkten Anlaß zu kritischer Beurteilung und Ablehnung. Darauf wird im einzelnen bei der Begutachtung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfes eingegangen. Vorweg seien aber nachfolgende, besonders gravierende Kritikpunkte herausgestrichen:

-2-

* **Vorwarnstufe ist verfassungswidrig**

Während hinsichtlich der Regelungen betreffend die Smogalarmstufen I und II davon auszugehen ist, daß mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen Bund und den Ländern über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt die Tatbestände des Art. 10 Abs. 1 Z 12 die kompetenzrechtliche Grundlage bilden, fehlt eine derartige Gesamtzuständigkeit des Bundes für die im Entwurf vorgesehenen Regelungen über das Auslösen der Vorwarnstufe. Die umfassende Alarmzuständigkeit des Bundes setzt auf Grund der kompetenzrechtlichen Bestimmungen erst ab dem Erreichen der in der bereits zitierten Vereinbarung akkordierten Immissionsgrenzwerte ein. Unterhalb dieser Werte verbleibt die Zuständigkeit zur Vermeidung von Luftverunreinigungen den jeweiligen Materiengesetzgebern. Die für das Auslösen der Vorwarnstufe vorgesehenen Immissionswerte liegen eindeutig unter den vereinbarten Immissionsgrenzwerten, sodaß dem Bund während des Andauerns einer derartigen Immissionsbelastung die umfassende Zuständigkeit für hoheitliche Maßnahmen fehlt. Davon scheint auch der Verfasser der Erläuterungen zum Entwurf auszugehen, wenn er hiefür als kompetenzrechtliche Basis Art. 17 B-VG ("Privatwirtschaftsverwaltung"!) angibt.

Es muß nun sehr bezweifelt werden, ob diese kompetenzrechtliche Beurteilung tatsächlich zutrifft. Ungeachtet dessen muß aber festgehalten werden, daß die Bestimmungen des Art. 104 B-VG ausdrücklich die "Besorgung der im Art. 17 bezeichneten Geschäfte des Bundes" im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung aus-

-3-

schließen und damit eine bundesgesetzliche Übertragung der Besorgung der Angelegenheiten auf den Landeshauptmann klar als verfassungswidrig zu qualifizieren ist.

* **Politische Nebenabrede über Kostentragung wurde negiert**

Der vorliegende Entwurf läßt in Verbindung mit dem Inhalt eines am 19. Juni d.J. vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie an die Verbindungsstelle der Bundesländer gerichtetes Fernschreiben ernsthafte Zweifel entstehen, ob seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie die gleichzeitig mit dem Abschluß der Vereinbarung getroffene Nebenabrede auch wirklich ernst genommen wird. In dieser Nebenabrede wurde neben beiderseitigen Vorsorgemaßnahmen zur Luftreinhaltung festgelegt, daß die Frage der Kostentragung für Immissionsmessungen **gesonderten Verhandlungen vorbehalten bleibt.**

Die Länder haben im Vertrauen auf diese Zusage gesonderter Verhandlungen die ursprüngliche Forderung nach einer detaillierteren Festlegung der Kostentragung in der Vereinbarung selber zurückgezogen. Wenn nun das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie den Smogalarmgesetzentwurf vorlegt, ohne vorher mit den Ländern über die Frage der Kostentragung verhandelt zu haben und vielmehr den Ländern durch die Verbindungsstelle mitteilen läßt, daß man sich interministeriell darauf geeinigt hätte, wie man sich die Kostentragung für Zwecke der Immissionsmessungen nach dem Smogalarmgesetz vorstellt, müssen sich die

-4-

Länder übergroß vorteilt fühlen. Ein solches Vorgehen erschüttert zweifelsohne die Vertrautensbasis zwischen Bund und den Ländern und erweckt den Eindruck eines gestörten Verhältnisses zum kooperativen Bundesstaat.

* **Kostenregelungen sind inakzeptabel**

Abgesehen von der bislang nicht eingelösten Zusage gesonderter Verhandlungen über die Kostentragung muß festgehalten werden, daß die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen über die Kostentragung nicht nur unklar sind, sondern in der vorliegenden Form auch aus Landessicht abzulehnen sind. Dies umso mehr, als die in den Erläuterungen zum Entwurf enthaltenen Kostenschätzungen weit unter den tatsächlich zu erwartenden Kostenbelastungen liegen und zu befürchten ist, daß auf Grund der Fehlprognosen hinsichtlich der erforderlichen Mittel und des Personals eine Realisierung der angestrebten Zielsetzungen allein schon wegen fehlender finanzieller Bedeckung unmöglich wird.

Auf Grund der Schätzungen in den Erläuterungen zum Entwurf wären für das gesamte Bundesgebiet etwa 50 Meßstationen und 30 Bedienstete zur Vollziehung erforderlich. Das hieße, daß auf jedes Bundesland 5 bis 6 Meßstationen entfielen, die von 3 bis 4 Bediensteten zu betreuen wären. Dem sei der Status quo in Kärnten gegenübergestellt, wo bereits derzeit 14 ortsfeste Meßstationen betrieben werden, durch die aber der Bedarf im Lande noch gar nicht hinreichend abgedeckt erscheint. Es ist in diesem Zusammenhang zwar festzustellen, daß in Kärnten auf Grund der bereits durchgeföhrten Sanierungsmaßnahmen in ehemaligen Schadstoffbelastungsgebieten davon auszugehen ist, daß es in Kärnten keine

-5-

Gebiete mehr gibt, in denen Überschreitungen der im Smogalarmgesetz enthaltenen Immissionsgranzwerte aktuell zu erwarten sind. Es muß allerdings in diesem Zusammenhang berücksichtigt werden, daß auch in den bereits sanierten Belastungsschwerpunkten Meßstationen weiterhin zu betreiben sind, weil durch das Auftreten von Betriebsgebrechen das Erreichen der im Gesetzentwurf festgelegten Grenzwerte in bestimmten Fällen nicht auszuschließen ist. Unter diesem Gesichtspunkt müßte an die Errichtung weiterer ortsfester Meßstationen im Bereich von Klagenfurt, Villach und Rechberg gedacht werden.

Hinsichtlich des Personalaufwandes wäre zu bemerken, daß mit den prognostizierten drei Personen nicht einmal die - bei Echtzeitentscheidungen erforderliche - ständige Besetzung der Meßzentrale rund um die Uhr möglich wäre. Berücksichtigt man ferner, daß jede Meßstation unter Bedachtnahme einer 90 %igen Verfügbarkeit der Meßgeräte während eines Monats mindestens einmal in der Woche vom Wartungspersonal angefahren werden muß, dann ergibt das bei angenommen ca. 20 Meßstationen bei einer halbtägigen Wartungsdauer pro Meßstation, daß insgesamt für den Bereich des Landes Kärnten jedenfalls zusätzlich mindestens 7 Bedienstete erforderlich wären.

Es muß in diesem Zusammenhang aus Landessicht festgehalten werden, daß die angespannte Budgetsituation des Landes eine derartige Ausweitung des Stellenplanes nicht zuläßt und daß die prognostizierte Budgetentwicklung und das Gebot, die finanziabaren Grenzen der Verschuldung nicht zu überschreiten, eine Finanzierbarkeit der auf Grund des Entwurfes zu erwartenden Personal- und Sachkosten auch in Hinkunft nicht erwarten lassen.

-6-

Weiters muß festgehalten werden, daß die Kostentragungsregelung des § 17 des Entwurfes unklar und offensichtlich lückenhaft ist. Diese Unklarheit wird einerseits verursacht durch die Verwendung inhaltlich völlig unbestimpter und vor allem von den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes abweichender Begriffe und andererseits dadurch, daß ein sowohl von der Kosten- als auch der Personalseite sehr wesentlich einzustufender Bereich der Fernübertragung im vorgelegten Entwurf völlig offen gelassen wird. Es muß jedenfalls abgelehnt werden, daß die Errichtung der Fernübertragungsanlagen und der Anlagen zur Registratur der Meßergebnisse in den einzelnen dislozierten Meßstellen unter dem Begriff des "Betriebes" im Sinne des § 17 Abs. 2 subsumiert wird. Weiters muß die Verwendung des Begriffes "Instandsetzung" als inhaltlich unklar abgelehnt werden, weil damit offensichtlich mehr als nur die "Instandhaltung" verstanden werden soll. In den Erläuterungen zu § 17 wird dies auch ziemlich unverhohlen zugegeben, wenn nur der vollständige "Einsatz" (gemeint ist offensichtlich "Ersatz") eines nicht mehr funktionsfähigen oder veralteten Gerätes als zu den Errichtungskosten zählend, festgestellt wird, während alle übrigen Gerätekosten den Ländern zugeordnet werden.

Eine Zustimmung zum gegenständlichen Gesetzentwurf seitens des Landes kann solange nicht gegeben werden, als die zugesagten gesonderten Verhandlungen über die Frage der Kostentragung nicht geführt sind. In derartigen Verhandlungen muß eine eindeutige Klärung der aufgeworfenen Unklarheiten des Entwurfes erzielt werden und es muß verlangt werden, daß von Bundesseite nicht nur

-7-

sämtliche Errichtungs- und Erhaltungskosten an den erforderlichen Anlagen für die Immissionsmessung und die Übertragung und Verarbeitung der gewonnenen Daten übernommen wird. Es muß weiters auch eine entsprechende Beteiligung des Bundes an dem zusätzlich erforderlichen Personalaufwand mit Nachdruck verlangt werden.

Im Zusammenhang mit den noch ausstehenden Verhandlungen über die Kostentragung und den aufgezeigten markanten Ungereimtheiten des Entwurfes muß die Mitteilung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie vom 22. Juli 1987, Z1. I-31.035/58-III/87, daß der vorgelegte Entwurf bis längstens Ende August 1987! in den Ministerrat eingebracht werden soll, mit Befremden zur Kenntnis genommen werden, weil dies befürchten läßt, daß die Bereitschaft auf die vorgebrachten Einwände und Vorschläge im Detail einzugehen, offensichtlich allein schon aus zeitlichen Gründen eher gering scheint.

B

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes wird folgendes bemerkt:

-8-

Zu § 1:

Grundsätzlich ist zu dieser Bestimmung zu bemerken, daß sämtliche Verantwortung der praktischen Umsetzung der gesetzlichen Regelungen dem Bereich der Landesvollziehung, im speziellen dem Landeshauptmann, überantwortet wird. Dies entspricht sicherlich dem Umstand, daß im Landesbereich bereits in der Vergangenheit von den landesrechtlichen Zuständigkeiten zur Vermeidung von Luftverunreinigungen entsprechend Gebrauch gemacht wurde und entsprechende Erfahrungswerte vorliegen. Als systemfremd muß in diesem Zusammenhang jedoch die Regelung des Abs. 4 gesehen werden, wo die Verpflichtung verankert ist, Smogalarmpläne vor Erlassung dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zur Kenntnis zu bringen. Der vorgeschlagene Gesetzesentwurf erweckt den Eindruck, daß es hiebei ausschließlich um eine Informationspflicht geht, in den Erläuternden Bemerkungen wurde jedoch im Gegensatz dazu festgehalten, daß "vor Erlassung der Verordnung durch den Landeshauptmann, das Einvernehmen! zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie und dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 14 Abs. 4 des Bundeshaushaltsgesetzes herzustellen" sei.

Offene Fragen verursacht weiters der Umstand, daß im gegenständlichen Fall offensichtlich daran gedacht ist, daß für Belastungsgebiete mit einer sofortigen Beschlüffassung von Smogalarmplänen vorzugehen sei, diese jedoch erst im Falle des Eintretens einer Grenzwertüberschreitung kundgemacht werden sollen. Es bedürfte in diesem Zusammenhang einer Klarstellung, ob ein Smogalarmplan bereits mit seiner Beschlüffassung als "erlassen" gilt, oder erst mit seiner Kundmachung.

-9-

Zu § 2:

Bei der Erlassung von Smogalarmplänen, bei Aufrufen zu freiwilligen Verhaltensweisen und bei Anordnung von Maßnahmen im Falle des Smogalarms wäre nach ha. Ansicht vor allem auch Bedacht zu nehmen auf die Schadstoffart, bei der eine Überschreitung erwartet oder registriert wird, weil hievon auch die jeweiligen spezifischen Vorsorge- bzw. Abwehrmaßnahmen in ganz besonderem Falle abhängig sein werden.

Zu § 3:

Im Zusammenhang mit dem in dieser Bestimmung vorgegebenen Inhalt von Smogalarmplänen ist festzuhalten, daß auf Grund der kompetenzrechtlichen Grundlagen Maßnahmen im Rahmen eines Smogalarmplanes nur dann angeordnet werden dürfen, wenn im betreffenden Bereich örtlich und zeitlich tatsächlich eine Überschreitung der in der Anlage 2 verankerten Grenzwerte für Luftschadstoffe nachweisbar ist. Die in den Erläuterungen vertretene Auffassung, daß das Belastungsgebiet topographisch und metereologisch eine Einheit bilden solle und sich als Abgrenzung zweckmäßigerweise Straßenzüge, Gemeindegrenzen oder Katastralgemeinden anbieten, wird unter diesen Umständen nicht realisierbar sein. Der Umstand, daß hoheitliche Maßnahmen auf Grund des Smogalarmgesetzes nur in jenen Bereichen getroffen werden können, für die eine Grenzwertüberschreitung tatsächlich nachweisbar ist, wird es mit sich bringen, daß die Belastungsgebiete eher inhomogen sein werden und sich ein Anlehnen an Gemeinde- oder Katastralgemeindegrenzen als nicht zielführend erweisen wird.

-10-

Zu § 4:

Die Grenzwerte für die Smogalarmstufe I und die Smogalarmstufe II, wie sie im gegenständlichen Entwurf enthalten sind, entsprechen dem Verhandlungsergebnis, das in der Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt seinen Niederschlag gefunden hat. Keine derartige akkordierte Grundlage gibt es für die sogenannte "Vorwarnstufe". Abgesehen von den bereits eingangs dargelegten verfassungsrechtlichen Einwänden gegen die diesbezügliche Regelung darf auch auf die meritorischen Bedenken, wie sie zu § 6 geäußert werden, hingewiesen werden.

Zu § 5:

Die Regelung über die Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe steht im untrennabaren Zusammenhang mit den Regelungen über die Finanzierung. In Anbetracht der noch nicht erfüllten schriftlichen Zusage über die Finanzierung konkrete Verhandlungen zu führen und in Anbetracht der Unklarheiten und Unausgewogenheiten der derzeitigen Vorschläge kann die Frage der Ermittlung der Konzentration der Luftschadstoffe aus ha. Sicht noch nicht als gelöst angesehen werden.

Zu § 6:

Abgesehen von den verfassungsrechtlichen Bedenken, wie sie bereits im Eingangsteil dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt wurden, ist die vorgeschlagene Regelung auch aus folgenden Gründen abzulehnen:

-11-

De facto wird die auf Grund dieser Regelung durch den Landeshauptmann auszulösende Vorwarnstufe in der breiten Öffentlichkeit nicht anders registriert werden, als die Auslösung einer Alarmstufe. Es ist also zu erwarten und diesbezügliche Erfahrungen im Zusammenhang mit den Folgen des Reaktorunfalles in Tschernobyl bestätigen dies, daß zum einen bereits die Auslösung einer Vorwarnstufe in der Bevölkerung eine inadäquate Panikstimmung hervorrufen wird, andererseits aber ein auf Grund der niedrigen Auslösewerte für die Vorwarnstufe häufiges Informieren der Bevölkerung über das Erreichen der Vorwarnstufe eine gewisse Gleichgültigkeit und Reaktionslosigkeit in der Öffentlichkeit nach sich ziehen wird, die sich nachteilig auf die Sensibilität im Falle des Auslösens eines tatsächlichen Alarms auswirken dürfte.

Zu bedenken sei weiters, daß auf Grund der vorgelegten Regelungen der Landeshauptmann bereits bei Immissionswerten zur Auslösung der Vorwarnstufe verpflichtet wird, die lediglich einen Bruchteil dessen ausmachen, was in anderen benachbarten Ländern als Grund für die Auslösung eines gleichartigen Alarms festgelegt ist. Es sind daher gegen diese Regelung neben den bereits dargelegten verfassungsrechtlichen Bedenken vor allem auch massive wirtschaftliche Einwände vorzubringen. Es ist nämlich zu befürchten, daß der Umstand, daß in irgend einem Gebiet in Österreich für kurze Zeit ein Immissionswert erreicht wird, der zur Auslösung der Vorwarnstufe verpflichtet, etwa bei den Bewohnern der Bundesrepublik Deutschland mit den dort geltenden Grenzwerten in Verbindung gebracht wird und daraus von der Bevölkerung dort jahreszeitlich und regional nicht differenziert, die Schlußfolgerung gezogen wird, daß in ganz Österreich und das ganze Jahr hindurch Schadstoffbelastungen in der Luft herrschen, wie sie etwa im Ruhrgebiet anzutreffen sind. Daß dies für ein Fremden-

-12-

verkehrsland, dessen Gäste primär aus der BRD kommen, nicht zuträglich ist, bedarf keiner weiteren Erläuterung.

Zu § 7:

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgeschlagene Regelung über die Vorwarnstufe wäre im Zusammenhang mit dieser Bestimmung zu bemerken, daß die in Abs. 1 vorgenommene Reihung der denkbaren freiwilligen Verhaltensweisen keine Prioritätenreihung erkennen läßt. Vor allem sollte nach ha. Auffassung der unter Z 4 genannte Punkt zweckmäßigerweise an erste Stelle gereiht werden.

Zu § 8:

Die in dieser Regelung festgelegte Verpflichtung des Landeshauptmannes wird, mit der in dieser Bestimmtheit nicht zu treffenden Prognose verknüpft, "daß ohne die Anordnung von immissionsmindernden Maßnahmen, die im Sinne der Anlagen 2 oder 3 festgestellte Überschreitung zumindest 12 Stunden andauern wird". Es müßte in diesem Zusammenhang der Entscheidungsspielraum des Landeshauptmannes eindeutiger festgelegt werden und die Regelung "nicht auszuschließen ist", durch die positive Formulierung "zu erwarten ist", ersetzt werden.

Zu § 9:

Auch in diesem Zusammenhang wäre eine Klarstellung erforderlich, was

-13-

konkret als Auslösungsakt des Smogalarms zu qualifizieren ist. Auf Grund der gesetzlichen Regelungen muß vermutet werden, daß die Kundmachung der Verordnungen als auslösendes Moment zu betrachten ist.

Zu § 10:

Die in dieser Regelung teilweise vorgenommene Bindung der Vollziehung an Bescheide erscheint für die praktische Bewältigung zu schwerfällig. Die generellen Verbote müßten allgemein gelten und nur Ausnahmen wären auf Grund behördlicher Bescheide zu bewilligen oder unter Auflagen zu genehmigen. Infolge des Zeitfaktors und des Termindruckes in Smogalarmzeiten sollte jede Zweigleisigkeit oder Komplizierung vermieden werden (z.B. Bescheid zur Stilllegung einer Anlage gem. Abs. 2 und Bescheid zur Ausnahme gem. Abs. 5 für die gleiche Anlage). Die Betreiber der emittierenden Anlagen würden bei dieser Regelung auch veranlaßt werden, Investitionen zur Emissionsverminderung zu tätigen, um im Falle des Smogalarms eine Ausnahme von den generellen Verboten des ausgelösten und bekanntgegebenen Smogalarms erreichen zu können.

Die Ausnahmen im § 10 Abs. 3 hinsichtlich der generellen Herausnahme der Fahrzeuge mit Dreiweg-Katalysator und des Schiffs- und Linienflugverkehrs erscheinen nicht gerechtfertigt. Es ist nämlich nicht nur der Schadstoffgehalt der Luft, sondern auch die Reduzierung des Sauerstoffgehaltes der Luft würde aber auch durch die Katalysatorautos wesentlich beeinflußt. Gleiches gilt für den nicht unbedingt notwendigen Schiffs- und Linienflugverkehr.

-14-

Zu § 11:

Die Problematik, wie sie bereits bei der Erlassung von Smogalarmplänen in der Äußerung zu § 3 dargestellt wurde, zeigt sich in der gegenständlichen Bestimmung in noch größerer Intensität, weil eine Entwarnung erst dann vorgenommen werden darf, wenn an allen Meßstellen keine Grenzwertüberschreitung mehr registriert wird und weiters ein erneutes Überschreiten innerhalb von 12 Stunden nicht zu erwarten ist. Auch hier sei neuerlich auf die kompetenzrechtlich begründete Situation hinzuweisen, daß Maßnahmen auf Grund des Smogalarmgesetzes nur für Bereiche angeordnet werden dürfen, für die konkret eine Grenzwertüberschreitung im Sinne der Anlage 2 nachweisbar ist.

Zu § 12:

Hinsichtlich der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes muß die im Absatz 4 getroffene Ausnahme abgelehnt werden, wonach fallweise Organe der Bundesgarde oder der Sicherheitsorgane der Bundespolizeibehörden von der Mitwirkungsverpflichtung bei der Überwachung ausgenommen werden.

Zu § 14:

Unklar bleibt, was in der gegenständlichen Bestimmung unter der Einstellung des Betriebes von Fahrzeugen zu verstehen ist und wie dies von den hiezu ermächtigten Organen bewerkstelligt werden sollte.

-15-

Zu § 16:

Die in dieser Bestimmung verankerte Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Smogalarmplänen wirft neuerlich die Frage auf, was nun im Rahmen des gegenständlichen Entwurfes unter dem Begriff "Erlassen eines Smogalarmplanes", "Auslösen eines Smogalarms" und "Inkraftsetzen eines Smogalarmplanes" zu verstehen ist. Die Inkraftsetzung eines Smogalarmplanes wird nicht ohne dessen Kundmachung geschehen können, andererseits sollte der Smogalarm offensichtlich durch die Kundmachung des entsprechenden Smogalarmplanes ausgelöst werden. Eine eindeutige begriffliche Klärung muß in diesem Zusammenhang dringend verlangt werden.

Zu § 17:

Die Untragbarkeit der vorliegenden Regelungen für das Land Kärnten wurde bereits im einleitenden Teil der Erläuterungen mit Nachdruck festgehalten. Die Regelung über die Kostentragung ist einerseits unvollständig und andererseits unklar.

Es muß in diesem Zusammenhang neuerlich die Forderung nach Einhaltung der Nebenabrede zur Immissionsschutzvereinbarung erhoben werden. In die darin zugesagten Verhandlungen sind alle im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetz auflaufenden Kosten lückenlos einzubeziehen.

-16-

**25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.**

Klagenfurt, 1987-08-11

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

d.R.d.A.

